

Freitag, 17. Juni 2011 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 109 Mitglieder entschuldigt: Bezzola (Samedan), Brandenburger, Casanova-Marion, Degonda, Fasani, Furrer-Cabalzar, Marti, Monigatti, Peyer, Tomaschett-Berther (Trun), Tscholl
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standespräsidentin Bucher-Brini: Ich möchte Sie bitten, Platz zu nehmen. Bitte nehmen Sie Platz. Ich möchte gerne beginnen. Ich möchte Sie ganz herzlich begrüßen zum letzten Sessionstag in der Junisession und ich denke folgendermassen vorzugehen: Wir haben noch zwei Geschäfte zu besprechen und ich werde ganz bestimmt keine Mittagspause machen. Ich gehe aber davon aus, dass wir vor dem Mittag fertig sind. Zu Ihrer Erinnerung und Aufforderung, es sind noch fünf Vorstösse im Umlauf, bitte sputen Sie sich, dass Sie diese rechtzeitig einreichen können.

So kommen wir zum nächsten Geschäft, der Botschaft des kantonalen Geoinformationsgesetzes. Zum Eintreten erteile ich das Wort dem Kommissionspräsidenten Simi Valär.

Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG) (Botschaften Heft Nr. 10/2010-2011, S. 791)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Valär; Kommissionspräsident: Die vorliegende Botschaft des kantonalen Geoinformationsgesetzes ist das Resultat der Entwicklung im Bereich der Vermessungsarbeit mit der elektronischen Datenverwaltung. Im Jahr 1987 wurde mit dem Aufbau eines Geoinformationssystems in der kantonalen Verwaltung gestartet und in verschiedenen Schritten den Verhältnissen angepasst und ausgebaut. Diese Entwicklung führte zur Gründung und zum Start der Geodatendreh Scheibe GeoGR AG im Jahre 2008, an welcher der Kanton und die beiden Berufsverbände, die Ingenieur-Geometer Graubünden und der Bündner Planerkreis, zu je einem Drittel beteiligt sind. Seit Inbetriebnahme wurden die Dienstleistungen und das Datenangebot ständig ausgebaut, so dass heute für jedermann die wesentlichsten Geodaten bei der GeoGR einsehbar sind und in der Regel die Nutzer auch Daten

online beziehen können. Ähnliche Geodatendreh Scheiben bestehen mit dem LIS-Davos, GIS-Chur, Kreis Oberengadin und weiteren, die auf regionaler Ebene die Veröffentlichung und den Bezug von Geodaten übernehmen.

Im Jahr 2009 trat das Geoinformationsgesetz des Bundes in Kraft. Dieses sieht vor, dass die Geobasisdaten des Bundes öffentlich zugänglich zu machen sind und von jeder Person genutzt werden können. Das Gesetz schreibt die qualitativen und technischen Anforderungen der Geobasisdaten vor und sagt aus, dass die Geobasisdaten mittels Darstellungs- und Downloaddienst öffentlich zugänglich zu machen sind. Zudem verlangt das Bundesrecht neu von den Kantonen auch die Führung eines Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Das vorliegende Gesetz löst die bestehende Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden ab und regelt die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten. Es sieht vor, dass die Gemeinden eigene Geodatendreh Scheiben mit Geodaten betreiben können. Damit ist sichergestellt, dass die bestehenden Dreh Scheiben weiterbetrieben werden können und ebenso ist es möglich, dass neue entstehen können, wenn die Gemeinden das möchten und die Geodaten zumindestens zu den gleichen Kosten wie die kantonale Geodatendreh Scheibe abgeben werden. Die Gebühren für den Datenbezug werden geregelt. Es wird unterschieden zwischen Einzelbezü gern, für die der Kostenrahmen gesteckt wurde und zwischen Pauschalbezü gern, welche mittels Vereinbarung und Entrichtung einer Gebühr für eine bestimmte Dauer Daten beziehen können. Bei der amtlichen Vermessung werden die Zuständigkeiten und die Kosten neu geregelt. Das zuständige Amt übernimmt insbesondere die amtliche Vermessung bei der Erneuerung und periodischen Nachführung der Vermessungswerke. Die Gemeinden sind für die Ersterhebung zuständig und erhalten dafür Beträge vom Kanton an die anrechenbaren Kosten. Neu legt dieser Gesetzesentwurf die Basis für die digitale Erfassung der kommunalen Leitungskataster. Das Endziel wird so aussehen, dass der einst alle Werkleitungen zentral eingesehen werden können. Diese Erarbeitung wird aber Jahre in Anspruch nehmen. Es ist nicht vorgesehen, die Gemeinden in einer

definierten Zeitvorgabe diese Daten erarbeiten zu lassen. Wir kommen in der Detailberatung darauf zurück. Die Kommission hat an einem Tag diese Botschaft behandelt. Wie Sie aus dem Protokoll erkennen, hat die Kommission an einem Artikel eine Präzisierung vorgenommen und bei einem Artikel haben wir einen Mehr- und Minderheitsantrag. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Conrad.

Conrad: In diesem Gesetz geht es vor allem darum, und das ist wichtig, dass Geoinformationen einerseits zuverlässig erstellt und verwaltet werden und andererseits sollen diese für die Benutzer einfach und schnell verfügbar sein. Mit dem Aufbau und dem Betrieb der kantonalen Geodatendrehscheibe GeoGR, das ist eine Gemeinschaftsunternehmung zwischen Planern, Geometern und Kanton, ist dies heute schon gewährleistet. Akuter Handlungsbedarf nach einer neuen gesetzlichen Regelung besteht also kaum. Trotzdem und einmal mehr, das übergeordnete Bundesgesetz zwingt uns dazu, also Bundesrecht vollzogen werden muss. So finde ich es wichtig, bestehende, gut funktionierende und bewährte Strukturen im neuen Gesetz auch aufzunehmen und zu integrieren. Ich meine, mit dem neuen Geoinformationsgesetz ist das der Regierung recht gut gelungen. So wird unter anderem im neuen Gesetz vor allem festgehalten: Erstens: Der Kanton muss eine zentrale, kantonale Geodatendrehscheibe führen und die Regionen und Gemeinden können dies tun, also wie bis anhin. Zweitens: Der Bezug von Geoinformationen ist grundsätzlich für jedermann möglich. Das ist heute schon so und das wird in Zukunft auch so sein. Und zwar muss das schnell und einfach und über Internet möglich sein. Drittens: Die amtliche Vermessung, das ist ein sehr wichtiges Gut unserer Gesellschaft, wird neu in diesem Gesetz aufgenommen und geregelt. Und Viertens: Die Gemeinden müssen für neue Anlagen einen digitalen Leitungskataster anlegen. Das bringt grosse Vorteile für zukünftige Planungen und auch Ausführungen von Infrastrukturanlagen.

In diesem Sinne bin ich der Meinung, dass wir es hier mit einer guten, zukunftsgerichteten Vorlage zu tun haben. Es wird nicht komplizierter in Zukunft, aber es ist geregelt und ich bin selbstverständlich für Eintreten.

Joos: Ich bin mit der vorgelegten Botschaft des Geoinformationsgesetzes teilweise glücklich. Einerseits schafft es durch die Regelung des Umgangs und des einheitlichen Bezugs von Geodaten einen allgemeinen Mehrwert. Andererseits bedaure ich, dass die Vorlage für die im Jahr 2007 gegründete Geodatendrehscheibe GeoGR AG, an der der Kanton zu einem Drittel beteiligt ist, richtig unbefriedigend ist und stelle fest, dass das Gesetz diesbezüglich auch wenig bis gar keine Klarheit schafft. Offenlegung meiner eigenen Interessensbindung: Ich leite ein regionales Stromversorgungsunternehmen und werde darum versuchen, die Interessen von Werkleibungsbetreibern etwas zu vertreten. Somit habe ich mir insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlichen Einsichtnahme in die Leitungskataster, die ich ausdrück-

lich begrüsse, doch etwas Sorgen um die Sicherheit von wichtigen Infrastrukturen und um die Effizienz der Datenbewirtschaftung gemacht. Daher werden von meiner Seite einige Bemerkungen sowie ein Minderheitsantrag zu diesen Themen folgen. Ich bin für Eintreten.

Pfenninger: Inhaltlich wurden vor allem durch den Kommissionspräsidenten eigentlich die wesentlichen Punkte erwähnt. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen. Es sind vielleicht drei Fragen, die man sich stellen kann. Aus meiner Warte gesehen stellt sich die Frage: Ist diese Lösung mit der Geodatendrehscheibe, wie sie auch Ratskollege Joos angesprochen hat, wirklich die gute Lösung? Man sieht aber, dass eben alle Interessen irgendwie unter einen Hut gebracht werden mussten und offensichtlich das nur so möglich war. Art. 11 lässt ja dann einfach die Möglichkeit offen für den Kanton, die es in dieser Form, wie sie jetzt in den letzten Jahren betrieben wurde, weiterzuführen oder allenfalls auch eine Änderung vorzunehmen. Dann der zweite Punkt, wo man sich sicher Fragen stellen kann, ist bezüglich der Lösung Gebührenregelung für die Datenbezüge gemäss Art. 17 aber auch Art. 25 kann man sich sicher Fragen stellen und dann, was ich auch noch erwähnen möchte, ist der Art. 22 lit. d, da ist aufgeführt, dass eben unter anderem das Erwerben, Nachführen und Verwalten der Lagefixpunkte der Kategorie zwei ist da erwähnt in Litera d und hier möchte ich einfach festhalten, hier hat man offenbar das VFRR-Prinzip etwas überzogen. Man muss sich, wenn man sich nicht in der Materie wirklich auskennt, muss man sich nämlich ziemlich weit orientieren gehen, bis man weiss, woher diese Kategorie zwei kommt. Die kommt eben aus der technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung, also das Bundesrecht, aber es ist aus einer Verordnung und hier hat man vielleicht das VFRR-Prinzip etwas überzogen. Aber insgesamt sicher eine gute und ausgewogene Vorlage, die SP-Fraktion kann diese auch so unterstützen und ist selbstverständlich für Eintreten.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Nicht gewünscht. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Trachsel: Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme dieses Gesetzes und dass Sie bereit sind, darauf einzutreten. Es ist sicherlich eine technische Materie, die nicht allzu viele hier im Saal interessiert. Interessiert sind diejenigen, die mit solchen Daten arbeiten. Ich wage die Prognose, es wird in Zukunft mehr mit solchen Daten gearbeitet. Diese Daten haben Millionen gekostet, um sie zu erarbeiten. Die amtliche Vermessung wurde hier erwähnt. Diese Daten sind von der Öffentlichkeit bezahlt worden, weitgehend Bund und Kanton und Gemeinden, vor allem von Bund und Kanton. Und der Bund hat in seiner Gesetzgebung festgelegt, dass diese Daten öffentlich und einfach zugänglich sein sollen. Jedermann soll die Möglichkeit haben, die Daten zuhause anzuschauen auf dem Bildschirm und auch eine Fotokopie herunterzuladen und das ist gratis. Das soll auch gratis sein, weil es gibt z.B. die Wildschutzverordnung, es gibt Abgrenzungen von Wildschutzgebieten,

und die sollen jedermann gratis zugänglich sein. Es gibt auch das Interesse, vielleicht die Parzelle seines Hauses anzuschauen, herunterzuladen, weil man irgendetwas drauf skizzieren will usw. Für das bezahlt man nichts.

Die Erarbeitung dieser Geodaten geht zurück auf die Einführung des ZGB 1912 und dann wurden diese Daten natürlich jahrelang nicht digital, sondern eben analog auf Plänen aufgezeichnet und so in den 80er-, 90er-Jahren hat man angefangen, diese Daten zu digitalisieren. Das heisst, Punkte auf dieser Karte sind in Länge, Breite und Höhe definiert und damit kann man Modelle erstellen und Pläne darstellen. Das war kein einfaches Unterfangen. Auch im Kanton Graubünden hat man 1987 damit angefangen und heute können wir sagen, die Vermessungsdaten sind weitgehend digitalisiert, aber auch die Raumplanungsdaten, also die Raumpläne, die Nutzungspläne der Gemeinden und viele andere Daten.

Der Bund hat 2008 und 2009 auf eidgenössischer Ebene ein Geoinformationsgesetz in Kraft gesetzt und im Art. 46 Abs. 4 festgelegt, dass die Kantone ihre Gesetzgebung anzupassen haben. Also Grossrat Conrad hat es schon gesagt, der Kommissionspräsident Valär hat es gesagt, wir sind gezwungen, unsere Gesetzgebung anzupassen. Wir haben festzulegen, dass dieser Viewerdienst und das Herunterladen dieser Daten gratis ist. Wir haben die Mindestanforderung an die Geodaten des Kantones festzulegen und wir haben, und dass ist auch vom Bund diktiert, ein Kataster zu erstellen über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Diese Aufgabe hat der Kanton noch zu erfüllen. Das wird eine grössere Sache werden. Wir können auch noch nicht sagen, was es kostet, weil erst in einigen wenigen Kantonen Piloten laufen, wie man das machen soll. Aber es soll auch so sein, dass Sie zentral alle öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beziehen können. Das ist natürlich in Zukunft auch eine grosse Erleichterung für Leute, die mit diesen Informationen arbeiten. Gleichzeitig war zu berücksichtigen, dass die Kantonsverfassung in Art. 31 vorschreibt, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz festzulegen sind, das der Grosse Rat erlassen hat. Vor der neuen Kantonsverfassung war es ja auch so, dass es grossrätliche Verordnungen gab. Diese hat man mit der Kantonsverfassung abgeschafft. Es gibt heute nur noch grossrätliche Gesetze und regierungsrätliche Verordnungen. Und als Kompensation hat man in der Verfassung festgelegt, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem Gesetz festgelegt werden, die der Grosse Rat zu erlassen hat. Auch das hat dazu geführt, dass Teile, die in einer grossrätlichen Verordnung bis jetzt festgelegt waren, neu in einem Gesetz festgelegt werden müssen.

Das war auch ein Grund, diese Verfassung zu ändern und ein weiterer Punkt, und der ist nicht vorgeschrieben, der ist neu aufgenommen worden, das ist die Frage, wollen wir den Leitungskataster der Gemeinden hier fixieren? Viele Gemeinden haben einen Leitungskataster, einzelne haben auch keinen und wir fixieren hier, wenn Sie das Gesetz so überweisen, dass die Gemeinden einen Leitungskataster zu erstellen haben. Erlauben Sie mir dazu einige Klärungen, sonst werden entsprechende Fragen kommen. Was heisst das nun? Das heisst, die Gemeinden sind verpflichtet, wenn sie neue Leitungen bauen, wenn sie die Leitungen umbauen, also reparieren,

diese digital aufzunehmen und in diesen Leitungskataster einzufügen. Das heisst nicht, dass sie die alten Leitungen ausgraben müssen und digitalisieren müssen. Das wäre sehr kostspielig, das geht nicht. Aber was neu kommt, und natürlich auch alles, was sie schon digital haben, soll in diesem Leitungskataster zusammengefügt werden. Hier geht es ja vor allem darum, dass Leute, die bauen oder bauen wollen, wissen, wo diese Leitungen sind, damit sie nicht beim Bau herausgerissen werden. Darum gilt diese Auflage des Leitungskataster natürlich nicht nur für die Gemeinden mit Wasserversorgung und Abwasserleitungen und allenfalls Stromversorgung, wenn es die Gemeinde selbst macht, sondern es gilt auch für die Swisscom, die Leitungen hat, es gilt für Gaswerke, die Leitungen haben und es gilt natürlich auch für die Stromversorgung. Aber auch hier, sie müssen diejenigen Daten liefern, die sie heute digital haben und was sie neu bauen und aufnehmen können, müssen sie digital liefern. Wenn sie es bis jetzt nur grafisch haben, sind sie nicht gezwungen, das zu digitalisieren oder es auszugraben. Ich glaube, das ist wichtig und das zeigt auch auf, dass wir hier den Start fixieren. Das Ende, wann ein solcher Leitungskataster vollständig sein muss, kann nicht fixiert werden, weil viele Gemeinden gar nicht wissen, wo sie Leitungen haben. Und das heisst natürlich, dieser Leitungskataster wird nie ganz vollständig sein. Und trotzdem hat er einen grossen Nutzen, weil es ist klar, wenn jemand plant oder jemand baut, wird er bei dieser Geodatendrehzscheibe oder bei dieser Informationsstelle oder wenn eine Gemeinde selber eine führt oder eine Region, dort nachfragen. Und Leitungen, die dort drin sind und die er dann beschädigt, ist die Haftungsfrage sicherlich dann klar, weil heute, wenn kein Eintrag da ist im Grundbuch über ein Durchleitungsrecht, keine Informationen da sind, gibt es immer wieder Streitigkeiten, wer dann die Schuld trägt, wenn eine solche Leitung verletzt oder zerstört wird und das kann z.B. bei der Swisscom, wenn man eine Hauptleitung erwischt, ins grosse, ins dicke Tuch gehen. Sie sehen also, auch die Leitungsbesitzer haben eigentlich eine Dienstleistung, wenn ihre Leitungen zentral vorhanden sind, weil sie ja dann Gewähr haben, grössere Gewähr als heute, nicht absolute Gewähr, aber grössere, dass bei ihren Leitungen bei den baulichen Tätigkeiten weniger passiert. Das ist etwas, wofür wir hier die Gelegenheit benützen, hier den Start zu fixieren und festzulegen, dass die Gemeinden und die Werkeigentümer das machen müssen.

Es hat sich dann auch die Frage gestellt, braucht es überhaupt eine kantonale Geodatendrehzscheibe? Der Bund zwingt uns, dass die Daten zugänglich sind. Man könnte diese Aufgaben auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden delegieren, nachdem ja einige, z.B. die Stadt Chur, Davos, das Oberengadin, solche Geodatenausgaben bestellen haben. Jetzt hätte man natürlich auch sagen können, die anderen sollen das einfach auch noch machen. Wir haben aber gesehen, dass das eine untaugliche Lösung ist. Ich glaube, es ist hier richtig, dass wir das kantonal lösen. Wir sind ja auch schon freiwillig, ohne gesetzliche Grundlage, in die Richtung gegangen, vor allem was die beim Kanton vorhandenen Daten betrifft. Der Kanton hat am meisten solche Geodaten, das ist so.

Dann hat sich die Frage gestellt, soll man die heute funktionierenden Gemeindegeodatendreh scheiben auflösen und sagen, es gibt nur die beim Kanton? Das war auch eine Frage. Da kann man geteilter Meinung sein. Wir haben uns entschlossen, dass die weiter bleiben, nicht zuletzt weil wir Pioniere, die vorwärts gehen, nicht bestrafen wollen. Hier wurde Geld investiert in EDV, in Datenbereitstellung, die Daten sind ja vorhanden, aber die Bereitstellung muss man immer wieder machen, und es wäre unserer Meinung nach falsch, wenn jetzt diese Gemeinden bestraft würden, weil sie die Daten nicht mehr herausgeben können. Und wenn man sich für dieses System entscheidet, eine kantonale und daneben eben auch Gemeinde- und regionale Datendreh scheiben, dann muss man festlegen, dass diese Daten ausgetauscht werden. Weil der Stand der Daten muss der gleiche sein. Das kann man heute EDV-mässig lösen und das wird man hinten vernetzen. Wie gesagt, es gibt unseres Wissens bis jetzt drei Regional- und Gemeindedatendreh scheiben und es gibt eine kantonale. Das kann man lösen.

Eine weitere Frage, über die werden wir sicher in der Detailberatung dann diskutieren, war, soll man Gebühren erheben oder nicht? Auch da gehen die Meinungen auseinander und das kann man grob in zwei Teile einteilen. Die Planer oder die, die mit diesen Geodaten arbeiten, die möchten sie gratis und die, die sie aufarbeiten und wissen, was sie gekostet haben und die wissen, was es braucht, um sie so, wie sie gebraucht werden, dann zu übergeben. Wir können ja nicht immer jedem alle Geodaten geben, sonst ist sein Computer voll, sondern er kann bestellen, was er braucht. Es gibt auch beim Bund Beschränkungen über Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind: Militäranlagen, wichtige Wasserversorgungspunkte. Dort muss man prüfen, ob die Anfrage berechtigt ist. Und die Gebühr wird eigentlich nur für diesen Aufwand erhoben. Für das Datenerstellen gibt es keine Gebühren und wir haben uns nicht zuletzt, natürlich auch weil der Grosse Rat im Finanzhaushaltsgesetz Art. 5 Abs. 1 festgelegt hat, dass Verursacher von Aufwendungen und solche, die besonderen Nutzen haben, dafür eine Gebühr zu leisten haben. Aus diesem Grunde hat sich die Regierung entschieden, die Gebührenlösung vorzuschlagen. Ein weiterer Grund, wieso wir die Gebührenlösung vorschlagen, ist, dass Grossbezügler wie Swisscom, RhB, grosse Versorgungsunternehmungen von diesen Geodaten enorm profitieren, weil sie nicht mehr wie bisher bei 180 Gemeinden nachfragen müssen, sondern über eine Stelle alles bekommen und zwar immer à jour, immer nachgeführt.

Damit die Geodatendreh scheibe Graubünden entstehen konnte, möchte ich Ihnen einfach sagen, die Swisscom hat damals etwas mehr als 600 000 Franken bezahlt, damit eine solche Stelle eingerichtet werden konnte. Die Gemeinden haben auf Gebühren, auf Anteile dieser Abgeltung verzichtet, sie hätten damals darauf bestehen können, dass sie für die Erarbeitung der Daten entschädigt würden. Sie haben darauf verzichtet und so ist diese Geodatendreh scheibe entstanden. Aber Sie sehen, für eine Swisscom war dies 600 000 Franken wert. Und darum sagen wir, die Nutzer, die ja mit diesen Daten dann arbeiten, weil die haben sie dann im Computer,

digital, sie müssen das nicht mehr eingeben, die haben also auch weniger Arbeit, dass für diese eine Gebühr zu bezahlen ist. Und wir unterscheiden zwischen Einzelbezüglern bis fünf Hektaren, die in etwa 150 bis 200, 300 Franken bezahlen, je nachdem wie viele Daten sie wollen. Dann solche, die regelmässig mit Daten arbeiten, das sind vor allem Ingenieurbüros, Planungsbüros, also Firmen, die ich früher auch geleitet habe, die das mit einem Vertrag machen. Da wird es um einige wenige tausend Franken gehen. Und dann die grossen Verteilunternehmer, die einige zehntausend Franken zahlen werden und das in einem Jahresvertrag lösen können. Es wird auch so sein, dass möglicherweise Neue dazu kommen, Gebäudeversicherung wäre so ein Abnehmer, Kantonalbanken, Banken, weil die haben ja auch Daten, die mit Grundstücken zusammenhängen. Und wenn sie natürlich die Grundlagen digital beziehen können, können sie ihre Datenbanken intern vernetzen und haben somit neue Instrumente, die wirtschaftlich einen Wert haben. Und darum sind wir der Meinung, dass das mit einer Gebühr abgegolten werden soll.

Es hat auch noch einen zweiten Vorteil. Wenn es gratis ist, dann werden auch Leute Geodaten bestellen, die die eigentlich mehr zum Spielen oder zum Hobby brauchen und dann nehmen natürlich die Aufwände zu. Wenn man eine minimale Gebühr von 150 Franken bezahlen muss, dann wird man sich zumindest überlegen, ob eine Fotokopie, die man ja gratis herunterladen kann, ob die genügt oder ob man sie digitalisiert braucht, um damit weiterzuarbeiten. Auch eine gewisse Schutzfunktion ist dabei, wenn Sie Gebühren verlangen und auch das war mit ein Grund, sich für die Gebühr zu entscheiden. Trotzdem gehen wir davon aus, und ich werde in der Detailberatung, oder ich kann es Ihnen auch jetzt dann sagen, dass natürlich Restkosten beim Kanton bleiben. Wir regeln auch neu, der Kommissionspräsident hat es gesagt, wie die Kosten für die Vermessung zwischen Kanton und Gemeinden aufgeteilt werden. Das ist eigentlich NFA Kanton-Gemeinde, den wir damals nicht umsetzen konnten. Da war die Frage, macht man es jetzt trotzdem, trotzdem der Kanton etwas mehr Kosten übernimmt? Und wir haben gesagt, ja, weil es hat ja keinen Zweck, jetzt ein neues Gesetz zu machen, wenn dann der neue NFA kommt, dann dieses Gesetz schon wieder anzupassen. Also hier war die Regierung bereit zu sagen, okay, diese Mehrkosten übernehmen wir jetzt schon und wir regeln es so, dass die Aufgabenverteilung so ist, dass Zweitvermessungen vollständig von Bund und Kanton übernommen werden, bisher war der Anteil der Gemeinde 40 bis 60 Prozent, und dass die Erhebung von neuen Daten, das sind ja relativ wenig, nur noch zu 60 Prozent subventioniert werden vom Kanton, bisher waren es 60 bis 80. Also es ist eine kleine Lastenverschiebung hin zum Kanton, aber es ist eine klare Trennung. Und es wird einfacher, weil wir klare Sätze haben und nicht mehr abgestuft nach Finanzklasse, weil wir gehen davon aus, dass beim neuen NFA ja die Finanzklassen auch fallen gelassen werden sollen.

Über den Leitungskataster habe ich Sie orientiert. Und wenn ich jetzt zu den Kosten komme, wir gehen davon aus, dass eine solche Geodatendreh scheibe etwa 500 000 Franken kosten wird. Davon sind etwa 50 Prozent Perso-

nalaufwendungen, also eine Person, die die Bestellungen, die EDV mässig eingehen, so konfiguriert, dass der Besteller die Daten bekommt, die er wirklich braucht und nicht mehr und nicht weniger. Und 50 Prozent sind etwa Infrastrukturkosten, sprich Hard- und Software im EDV-Bereich. Wir gehen davon aus, dass etwa ein Defizit bleibt von 100 000 Franken, das der Kanton übernehmen will und wir gehen davon aus, dass der Kanton als Benützer solcher Daten auch Gebühren bezahlt, etwa 70 000 Franken. Daraus ersehen Sie, dass etwa 230 000 Franken Gebühren von Dritten erwartet werden. Und bei der amtlichen Vermessung, habe ich ja gesagt, es ist eine Verschiebung von den Gemeinden zum Kanton in der Grössenordnung von etwa 200 000 Franken.

Ich schaue noch schnell, ob Fragen aufgetaucht sind. Grossrat Joos hat gesagt, die GeoGR ist unbefriedigt. Ja klar, sie hätte gewollt, dass sie allein Daten herausgibt. Habe ich Verständnis. Wir haben die Gemeinden nicht bestrafen wollen. Sie hat sich mehrheitlich, also nicht einstimmig, gegen Gebühren ausgesprochen. Dann hätte sie einfach nur noch dem Kanton die Rechnung geschickt. Habe ich auch Verständnis. Ich habe Ihnen erklärt, wieso die Regierung sich hier anders entschieden hat. Es waren ähnliche Fragen, die Grossrat Pfenninger aufgeschrieben hat. Soll die Geodatendrehzscheibe allenfalls vom Kanton betrieben werden? Wir haben uns damals entschieden, als es noch nicht obligatorisch war, das gemeinsam zu machen und wir sind der Meinung, wenn das gut läuft, besteht kein Grund, dass der Kanton das machen soll. Aber der Wechsel zum Kanton wäre nicht eine riesen Übung, weil wir haben ja auch ein GIS-Zentrum. Und die Fragen der Gebühren haben Sie auch angesprochen, das ist klar, wenn es um Geld geht, muss man diskutieren.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen zum Eintreten? Das scheint nicht der Fall zu sein. Eintreten ist nicht bestritten, somit beschlossen und wir kommen zur Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Ich gedenke, nach dem rosaroten Blatt vorzugehen.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - 4

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

II. Geodaten und Geodateninfrastruktur

1. GEODATEN UND GEODIENSTE

Art. 5 - 9

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Valär; Kommissionspräsident: In Art. 6 wird bezeichnet, dass die Regierung die Geobasisdaten bezeichnet. Die Regierung ist willens, diese Bezeichnung anhand der Bundesvorgaben zu übernehmen und nicht eigenhändig einen ganz neuen Katalog zu erstellen. Ebenso verhält es sich mit der Zugangsberechtigung, auch hier ist die Regierung bereit, sich an die vorgegebenen oder an die Vorgaben, wie sie das Bundesrecht vorsieht, zu übernehmen. Der Bund kennt ja drei Kategorien von Zugangsberechtigungen von eins, allgemein öffentlich zugänglich bis zu drei, wo kein Zugang möglich ist, und die Regierung hat sich hier bereit erklärt, nicht einschränkender zu wirken, als das der Bund bisher vorsieht.

Joos: Art. 6 sagt, dass die Regierung die Zugangsberechtigung auf Geobasisdaten des kantonalen Rechts festlegt, was auch in Art. 42 Abs. 4 in Bezug auf den Leitungskataster, den die Gemeinden neu zu führen haben, der Fall ist. Ursprünglich wollte ich aus Respekt vor der Bedeutung von Infrastrukturen wie Elektrizität, Telecom und Wasserversorgungen beantragen, dass die Festlegung der Zugangsrechte gemeinsam mit den Leitungseigentümern zu erfolgen habe. Regierungsrat Trachsel und seine Mitarbeitenden konnten mich und die Kommission jedoch davon überzeugen, dass die Zugangsberechtigungen auf Geodaten, insbesondere von sensiblen Infrastrukturanlagen, bereits im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts innerhalb der Verordnung über Geodaten auf Bundesebene geregelt sind. Neben der Gefahr von Vandalismus, Sabotage bis Terrorismus, die mit der Offenlegung von Geodaten natürlich nicht kleiner wird, bleibt trotz der Kategorisierung der Zugangsberechtigung eine konkrete Problematik bestehen: In der Praxis werden nämlich Werkleitungen immer wieder durch bauliche Eingriffe beschädigt oder zerstört. Dies geschieht trotz Vorhandensein von digitalen Leitungskatastern und zwar nicht nur, weil diese teilweise nicht herangezogen werden, sondern auch weil diese nie ganz aktuell sein können, da neu erstellte oder geänderte Leitungen ja immer eingemessen und in die entsprechenden Systeme eingepflegt werden müssen, was eine gewisse Zeit beansprucht und während dieser Zeit das System natürlich nicht aktuell ist. Um fundamentale Risiken in Folge der Veröffentlichung von Geodaten zu minimieren und Schäden an Infrastrukturanlagen, gefolgt von unangenehmen Haftungsfragen, möglichst zu vermeiden, würde ich es begrüssen, wenn die Regierung uns zusichern könnte, dass diesen Aspekten in der Ausarbeitung in der Verordnung angemessen Rechnung getragen wird.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Trachsel: Ich habe natürlich sehr viel Verständnis für die Fragen von Grossrat Joos oder auch, wenn andere Vertreter hier im Rat sind, die Interessen vertreten, die solche Leitungen haben. Es ist natürlich ein Problem, ich kenne das von meiner früheren Tätigkeit, dass man beim Bauen Leitungen beschädigen kann, sicher nie absichtlich, aber immer mit grossen Folgen.

Und ich glaube, der Leitungskataster dient ja gerade dazu, dass hier Schäden in Zukunft verkleinert werden können, indem Daten zugänglicher sind, einfacher zu beschaffen sind und damit ist die Gefahr kleiner, dass solche Leitungen beschädigt werden. Sicherlich ist es auch so, dass die Haftung klarer ist, wenn solche Leitungen im Leitungskataster öffentlich zugänglich sind, vorhanden sind, weil wenn sie an einer Stelle alle Daten bekommen, dann ist es sicherlich klar, wer dann haftet, wenn Sie dort nicht nachfragen. Ich glaube, das ist dann schon eine Pflicht eines jeden Planers und Bauers. Es gibt auch Bauer, die ab und zu eine Leitung raus reissen. Aber es ist natürlich dann schon eine Pflicht, dort nachzufragen. Heute hat er eher die Möglichkeit zu sagen, ja ich habe es nicht gewusst. Also von daher haben alle ein Interesse.

Wir werden es in der Verordnung so machen, wie ich es auch schon mit Grossrat Joos in der Kommission besprochen habe oder nach der Kommissionssitzung, dass wir natürlich nicht mehr öffnen werden, also wir werden die Bundesvorschriften übernehmen wegen Sicherheitsaspekten. Es ist klar, Sie können beim Kanton dann keine Daten beziehen über alle Starkstromversorgungsnetze, weil dort besteht eine gewisse Gefahr, dass es auch unbefugten in die Hände kommt. Sie müssen ein Interesse nachweisen können und bei Planungen ist das ja meistens gegeben. Noch sensiblere Daten sind, der Kommissionspräsident hat es erwähnt, es gibt noch eine Kategorie C, nicht zugänglich, das sind meistens Daten, wo die Leute, die in den Planungsbüros arbeiten, speziell geprüft werden. Die haben dann eine entsprechende Sicherheitsprüfung über sich ergehen zu lassen, damit sie überhaupt diese Daten beziehen können. Auch daran werden wir uns selbstverständlich halten und wir werden sicherlich keine zusätzlichen Pflichten den Unternehmen auferlegen, die sie heute nicht schon haben. Oder heute ist es so, dass alle Hochspannungsleitungen grösser als ein Kilovolt, dass die zugänglich sind, das ist im Bundesrecht im Art. 62 der eidgenössischen Leitungsverordnung schon geregelt und natürlich auch dort wird es Änderungen geben. Bundesrechte ändern sich auch. Aber wir werden nicht über Bundesrecht hinausgehen. Ich kann Ihnen das so zusichern.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird das Wort weiterhin noch gewünscht zu Art. 5 bis 9? Scheint nicht der Fall zu sein. Dann gehen wir weiter und kommen zu Art. 10 bis 13.

Angenommen

2. GEODATENDREHSCHREIBEN UND ABGABESTELLEN

Art. 10 - 13

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Valär; Kommissionspräsident: Art. 10 schreibt vor, dass der Kanton eben eine Geodatendrehzscheibe führt. Art. 11 zählt auf, welche Möglichkeiten der Kanton hat, diese zu führen. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton die

GeoGR, wie sie heute aufgestellt ist, weiter betrieben wird, nicht zuletzt, weil diese auch eine sehr gute Arbeit leistet. In Art. 12 ist ausdrücklich erwähnt, dass die Gemeinden eigene Geodatendrehscheiben betreiben können.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Kommissionsmitglieder? Allgemeine Diskussion? Nicht gewünscht. Art. 14 bis 19. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

3. EINSICHTNAHME UND ABGABE VON GEODATEN SOWIE GEBÜHREN

Art. 14 und 15

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 16 - 19

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Valär; Kommissionspräsident: In Art. 14 bis 19 wird vor allem auch über die Gebühren legiferiert. Art. 15 sagt aus, und das ist relativ wichtig, dass man sich das vor Augen führt, Art. 15 sagt aus, dass jedermann, der eine Zugangsberechtigung hat, und das werden alle von uns da drinnen sein, für die meisten Daten, die auf dieser Drehzscheibe vorhanden sind, dass diese eingesehen werden können und ebenso ausgedruckt werden können. Also wir alle können Daten ausdrucken, ohne dafür etwas zu zahlen. Sie können Ihre Parzelle Zuhause oder auf dem Maiensäss oder wo auch immer Sie Interesse haben, etwas zu wissen über eine Parzelle, das können Sie ausdrucken, das können Sie mitnehmen und können die Parzelle abschreiten. Sie können diese Datenzonenpläne einsehen, das ist öffentlich und das ist gratis, das kostet nichts. Sie können ausdrucken bis A3 kostenlos. Dann gibt es die Artikel 16, vor allem 17 und 18 dann, wo Gebühren erhoben werden. Was ist dann der Unterschied für den Datenbezug, wo Gebühren erhoben werden? Wir kennen hier ja den Einzelbezug in Art. 17 und die Pauschalbezüge in Art. 18. Wenn Sie Daten beziehen, für diese bezahlen müssen, dann machen Sie das in der Regel, weil Sie einen Nutzen davon haben. Also das kann man sich so vorstellen, dass Sie das dann online beziehen, direkt auf Ihrem PC dann weiterverarbeiten können. Ich gehe davon aus, dass die meisten von uns hier drinnen, das nicht können, weil sie die Software dazu nicht haben, um diese Daten weiterzuverarbeiten. Also es wird so sein, oder ist schon so, dass der Datenbezug, der gebührenpflichtig ist, dass der getätigt wird, wenn jemand einen Nutzen davon hat, also wenn er diese für seinen Beruf z.B. weiterverwerten kann.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Grossrat Kappeleler.

Kappeler: Wie der Kommissionspräsident erläutert hat, ist in Art. 15 erwähnt, dass die Einsichtnahme gratis ist, in der Botschaft ist das mit Viewing erwähnt. In den folgenden Artikeln, also Art. 16 und folgende, geht es dann um das Herunterladen, oder wie der Begriff in der Botschaft, den Shop. Dazu erlaube ich mir eine Überlegung. Regierungsrat Trachsel hat gesagt, aufgrund ihrer Annahmen seien da mit Kosten für die kantonale Geodatenrehscheibe von 500 000 Franken zu rechnen. Ich sage mal mit einer abgespeckten Version, weshalb sehen Sie dann, aber es spielt keine Rolle, 450 000 Franken. Nun ist es so, dass der wichtigste und häufigste Nutzer, Endnutzer dieser Geodaten, ist die öffentliche Hand, sind Gemeinden und ist der Kanton. Das sind über zwei Drittel. Das heisst, wenn wir von der verursachergerechten Umlage der Kosten sprechen auf Private, sprechen wir auch von 150 000 Franken im Jahr, die da zu verrechnen sind. Der Aufwand, der aber für den Shop entsteht, damit man eben das alles machen kann, damit man das layergerecht verrechnen kann, der beträgt über 50 000 Franken pro Jahr. Das heisst, damit wir 150 000 Franken im Jahr verursachergerecht verrechnen können, schlagen wir, oder brauchen wir einen Zusatzaufwand auf das ganze System von 50 000 Franken und das ist natürlich beileibe nicht sinnvoll und zweckmässig. Das ist, ja ich sag mal, das grenzt an Gepflogenheiten von Seldwyla.

Damit ist es aber noch nicht genug. Nun bezieht der einzelne Ingenieur oder Architekt oder wer auch immer, bezieht diese Daten, kriegt dann dafür die Rechnung gestellt, die Rechnung wird bezahlt, von der Rechnung wird eine Fotokopie erstellt, die Fotokopie wird dann dem Endkunden zugestellt. Dort erfasst jemand diese Rechnung. Der Buchhalter signiert dann noch und dann wird sie dann von irgendjemandem bezahlt. Alles für 117.35 Franken oder 215.90 Franken. Und das ist einfach für mich nicht verständlich. Deshalb stelle ich den Antrag, die Art. 16 bis 19 zu streichen. Neu soll ein neuer Art. 16 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut: „Die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten können kostenlos bezogen werden.“ Und ich denke, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es passt natürlich wunderbar in die gestern einstimmig verabschiedete Initiative der FDP gegen unnötige Bürokratie. Weil was wir hier treiben oder was beabsichtigt ist, ist wirklich Stumpfssinn.

Antrag Kappeler

Art. 16 ändern wie folgt:

Die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten können kostenlos bezogen werden.

und

Art. 17 – 19 **streichen.**

Dudli: Herr Kappeler hat es gesagt: Erinnern Sie sich an die gestrige Sitzung. Sie haben hier eine Gesetzesvorlage. Die umfasst im Wortlaut in der Erklärung 33 Seiten, ohne die Gesetzgebung. Fast so viel wie die Spitalfinanzierung. Und hier haben Sie ein typisches Beispiel gehört von der Abrechnung, wenn wir das machen, das Papier immer hin und her schieben. Es ist ein Selbstlauf vom Rechnungsfluss. Es ist ein Rechnungsflussansetzen in der Verwaltung, der aber gespiesen wird noch von der Privatwirtschaft. Und wenn Sie dann später noch den An-

trag von Kollege Joos in Betracht ziehen, dann kommt noch das hinzu, dass die Verwaltung den meisten Nutzen zieht und diese Daten braucht. Und wenn die Verwaltung grundsätzlich die Daten braucht von den Leitungsinhabern, von den Werkeigentümern, die müssen sie dann geben, gratis. Und die Werkeigentümer haben dort ja wahrscheinlich schon viel Geld auch investiert für ihre Pläne. Und niemand, niemand bekommt grundsätzlich einfach die Pläne vom andern, ohne etwas zu bezahlen. Genau das Gleiche macht ja der Kanton. Also das hat einen Zusammenhang. Und darum, wir müssen es vereinfachen: Es ist alles gratis. Dann kann man auch sagen, die Werkeigentümer bringen diese Unterlagen, weil sie auch einen Nutzen haben. Die Verwaltung gibt ihren Teil und dann haben wir grundsätzlich weniger Bürokratie, weniger administrativen Aufwand in der Verwaltung und in der Privatwirtschaft. Also: Unterstützen Sie den Antrag Kappeler und lehnen nachher den Antrag Joos ab.

Casty: Ich unterstütze den Antrag Kappeler voll und ganz. Was er vorher zum Besten gegeben hat, das ist wirklich so, das ist ein administrativer Selbst-, ja Irrläufer, der Nichts bringt. Ein Beispiel hat gestern Leonhard Kunz zum Besten gegeben, wie das Ganze im Bereich der Abläufe bei Bewilligungen sich verhält. Ich habe Erfahrungen im Bereich, wie das Telefon, nur so als Beispiel, das Telefon 144 finanziert wird. Das kostet pro Einsatz den Versicherer 27 Franken und diese 27 Franken muss die Rettung Chur, oder wer auch immer, in Rechnung stellen, dem Versicherten, und dieser wird dann diese Rechnung weiterschicken, den Krankenversicherern. Und in diesem ganzen Ablauf drin sind die administrativen Kosten schon weit höher als die 27 Franken, die verrechnet wurden. Dieses Beispiel, wie wir jetzt heute haben, wir haben eine Gelegenheit, wie auch Heinz Dudli gesagt hat, dass wir da diesen administrativen Selbstläufer beheben und diese Daten freigeben und nicht verrechnen lassen. Ich unterstütze und bitte Sie auch, den Antrag von Jürg Kappeler zu unterstützen. Auch die FDP-Fraktion bitte ich, diesem Antrag zuzustimmen, weil es entspricht ja ihrem Willen, wie in der Initiative, die wir gestern verabschiedet haben.

Valär; Kommissionspräsident: Die Kommission hat darüber natürlich auch beraten, wir haben uns auch Gedanken gemacht, weil es ist ja nicht so, dass dieses Modell, dass diese Daten gebührenfrei bezogen werden könnten, dass das so weit weg von Gut und Böse ist. Das ist es nicht, Basel-Stadt kennt das, dass es gebührenfrei angeboten wird. Die Kommission gelangte aber zur Überzeugung, dass es richtig ist, dass wenn jemand einen Nutzen aus einer Leistung beziehen kann, dass er dafür bezahlt. Also jeder Architekt, der die Daten beziehen kann, die er eins zu eins in sein Projekt einbinden kann, hat einen Nutzen davon, wo für ihn Geld wert ist. Ich habe das nicht erlebt, so wie das Grossrat Kappeler gesagt hat, dass ich dann nachher vom Architekten eine direkte Rechnung bezahlen muss, die er über die GeoGR erhalten hat. Also das ist in seinem Honorar eingerechnet. Das ist für ihn bares Geld. Wenn er das erarbeiten müsste, wie er das früher tun musste, war das ein riesen Aufwand. Also, die Kommission kam daher zur Über-

zeugung, das ist ein Nutzen für denjenigen, der die Daten bezieht, und da ist richtig, wenn er dafür eine, unseres Erachtens, günstige Gebühr bezahlen muss. Das wäre die eine Überlegung.

Die andere Überlegung, der Herr Regierungsrat hat sie dargelegt, ist auch effektiv die Frage vom Missbrauch. Also wenn Sie das gratis anbieten, da führen Sie natürlich schon, mindestens, die Grundlage dafür ein, dass da Missbrauch bezogen werden kann. Es kann jedermann dann, wenn es gratis ist, kann er da unbeschränkt sich die Daten runterziehen. Und wir wissen nicht für was alles. Und da hat sich die Kommission überzeugen lassen, dass da eine kleine Schutzwirkung, wenn Sie so wollen, durchaus angebracht ist.

Ich möchte noch eine andere Überlegung einbringen: Wenn Sie das hier gratis anbieten, dann frage ich Sie, wieso haben Sie nicht schon bei den kommunalen Datendrehkreisläufen gleich von vornherein gesagt, Sie möchten diese nicht? Also wenn die Daten von der kantonalen Drehscheibe gratis bezogen werden können, dann gehe ich davon aus, dass die kommunalen Drehscheiben nicht mehr überleben können.

Lorez-Meuli: Auch in anderen Bereichen wie Abwasser, Kehricht und Strom werden verursachergerechte Gebühren angewendet. Wer den Nutzen hat, soll auch bezahlen. Die Aufarbeitung der Daten ist mit Kosten verbunden. Nutzen hat jedoch nur derjenige, welcher die Daten auch benötigt. Ebenfalls können so unnötige Datenbearbeitungen verhindert werden. Aus diesem Grund plädiere ich dafür, die Gebührenregelung so wie in der Botschaft formuliert zu unterstützen.

Dudli: Zum Votum meiner Kollegin Grossrätin Lorez und zum Präsidenten: Man kann sich in eine Verteidigungssituation zurückziehen und schlussendlich das von gestern vergessen. Frau Lorez, Sie machen einen Überlegungsfehler: Den grössten Teil der Daten, die Sie abrufen, werden von Gemeinden abgerufen, von Amtsstellen des Kantons. Also die zahlen auch Gebühren, da machen Sie einen Rundlauf. Der Missbrauch, also man kann immer alles, alles immer in extremis sagen, es könnte einen Missbrauch geben. Wenn jemand einen Missbrauch machen kann, dann kann er ihn auch machen, wenn er Gebühren zahlt. Also man muss sich nicht immer verstecken hinter dem, was alles auch noch passieren könnte. Dann machen wir Bürokratie in diesem Raum. Hier schaffen wir Bürokratie. Ich bitte Sie nochmals, den Antrag Kappeler anzunehmen und im Gegenzug den Antrag von Herrn Joos abzulehnen. Dann, meine ich, gibt es einen Konsens, einen vernünftigen, es gibt keine Rechnungsstellung von den Privaten und Leitungseigentümern und es gibt keine Rechnungsstellung von der Verwaltung. Und dann haben wir ein Nullsummenspiel. Die Geodrehscheibe wurde auch von Privaten mitfinanziert und von den Büros, machen Sie es einfach. Machen Sie jetzt den Tatbeweis, haben Sie den Mut dazu.

Valär; Kommissionspräsident: Nur ganz kurz zum Vorwurf, wir würden hier in Verteidigungshaltung uns bewegen. Wir haben Ihnen dargelegt, oder ich habe min-

destens versucht darzulegen, wieso die Kommission auf diese Meinung gekommen ist. Nicht mehr und nicht weniger. Ich habe am Anfang gesagt, dass man die Idee durchaus sich die überlegen kann, weil es andere Kantone auch so machen. Also ich habe versucht, das zu wiedergeben, was in der Kommission dazu geführt hat, dass wir auf diese Lösung gekommen sind.

Joos: Nicht im Sinne eines Kuhhandels, aber im Sinne einer logischen Konsequenz würde ich natürlich bei Annahme des Antrags Kappeler auf meinen Minderheitsantrag verzichten, da es dann eigentlich nicht viel Sinn machen würde, wenn die Werkleitungsbetreiber alleine dann noch Gebühren verrechnen würden und hinten raus alles gebührenfrei angeboten werden müsste. Da wäre ich bereit dazu.

Claus: Ich glaube, der Kommissionspräsident hat uns die Überlegung der Kommission gut aufgezeigt, es ist aber richtig, wenn wir hier in Konsequenz auch von gestern uns diese Überlegung machen. Es ist auch richtig, wie es Kollege Dudli sagt und jetzt auch Kollege Joos andeutet, wenn wir das konsequent tun. Ich glaube nicht, dass wir uns hier um viele Kantonseinnahmen bringen, es ist tatsächlich Hosentasche und Westentasche, zumindest im überwiegenden Teil, und für das Funktionieren der Drehscheibe und auch für das Interesse, dass diese Daten nicht weit gestreut werden, spielt es keine Rolle, ob wir hier eine kleine Gebühr erheben oder nicht. Verzichten wir auf Bürokratie und tun wir das im Sinne des einfachen Benützens und des Einsparens von Verwaltungsmaßnahmen. Ich kann mich sehr wohl damit anfreunden, hier den Sprung zu wagen und uns von der Bürokratie in diesem Punkt von den Gebühren zu verabschieden, und zwar ganz.

Pfenninger: Ja ich hätte nur noch eine Frage an den Antragssteller: Sind Sie denn bereit, beim Art. 25 Abs. 3 die Gebühr da auch zu streichen?

Standespräsidentin Bucher-Brini: Damit Grossrat Kappeler noch studieren kann, gebe ich das Wort noch frei. Ich nehme ihn nachher dran. Ich gebe das Wort dem Regierungsrat.

Regierungsrat Trachsel: Ich habe die Diskussion natürlich erwartet und ich habe auch Verständnis für meine Berufskollegen. Ich hätte sehr wahrscheinlich vor sieben, acht Jahren auch gesagt, wenn ich diese Kosten verhindern kann, dann verhindere ich sie. Ich muss einfach etwas klarstellen: Die Daten sind gratis. Was Sie bezahlen mit der Gebühr, ist die Arbeit, die in der Geodaten-drehscheibe entsteht, um aus diesen verschiedensten Daten das heraus zu filtern, was Sie bestellen. Und damit habe ich auch schon etwas Zweites gesagt: Sie können individuell klar abgegrenzte Daten bestellen. Sie brauchen den Shop so oder so. Weil es ist ja natürlich unsinnig, wenn Sie dann alle Daten bekommen und Sie müssen dann die Arbeit zuhause machen und die herausfiltern. Und damit ist auch klar, es ist eine Dienstleistung, die die Planer nicht mehr haben. Und sie ist sicher billiger, als wenn Sie sie selber machen. Und wenn Sie nicht

im Zeittarif arbeiten, sondern mit einem Prozentsatzhonorar, dann bin ich der Meinung, dass Sie diese Rechnung nicht weiterverrechnen dürfen, weil Sie weniger Arbeit haben. Also die Honorarordnung berücksichtigt heute nicht, das Geodatendreh scheiben das gratis abgeben. Wenn das einzelne Kantone wollen, das kann man. Wir haben das ja auch geprüft. Aber wir haben auch ein Finanzhaushaltsgesetz, das der Grosse Rat erlassen hat und das klar sagt, wenn jemand einen Nutzen hat, und hier haben die Planer einen, dann soll er dafür eine Gebühr bezahlen. Und zwar für den Aufwand, der entsteht und zwar nicht der Aufwand die Daten zu erheben. Sonst würden wir dann von Millionenbeträgen sprechen. Das Bundesrecht sagt, die Daten sind gratis. Darum ist der Kuhhandel Joos/Dudli zwar politisch nachvollziehbar, aber sachlich ungerechtfertigt. Ich werde dann beim Minderheitsantrag Joos noch sagen, was es für Konsequenzen hat. Es ist überhaupt kein Problem, was es dann für Konsequenzen hat, wenn man für die Daten bezahlen müsste. Aber hier geht es darum, will man, wie es die Finanzhaushaltsverordnung vorschreibt, sagen, diejenigen, die eine Erleichterung haben in ihrer Arbeit, weil sie die Daten sehr genau für ihre Bedürfnisse bestellen können, digital bekommen, dass die dafür eine Gebühr bezahlen müssen. Und neben der öffentlichen Hand, die, wenn sie die Daten für sich braucht, auch bezahlen muss, das ist klar, habe ich ja gesagt, ich gehe davon aus, dass wir etwas 70 000 Franken Gebühren durch den Kanton bezahlen und das Defizit, das dann noch bleibt, übernimmt sowieso der Kanton. Also hier ist die Partnerschaft mit der Privatwirtschaft ja nicht mehr gegeben, weil wenn die Privatwirtschaft, der Geometerverband und der Planerverband Defizite mitzahlen würden, dann wäre die Geodatendreh scheibe in einem Jahr nicht mehr vorhanden. Dann müsste es der Kanton führen, das ist auch klar. Das ist aber nicht unser Ziel. Darum sage ich, das ist die Grundsatzfrage, die Sie entscheiden müssen und der Kommissionspräsident hat etwas anderes auch gesagt: Wenn natürlich beim Kanton die Daten gratis zu bekommen sind, dann wird niemand mehr bei der Gemeinde Daten beziehen. Wieso denn auch. Und das heisst, all die Investitionen, die die Pioniergemeinden und Regionen jetzt gemacht haben, können sie nach dieser Abstimmung abschreiben, eins zu eins. Und das war für uns auch eine Überlegung, dass wir nein sagen. Man soll eigentlich nicht die bestrafen, die etwas gemacht haben, die gesehen haben, hier ist ein Bedürfnis, Geld investiert haben und jetzt kommt man und sagt, jetzt habt ihr halt Pech gehabt. Dann wird in Zukunft niemand mehr Vorinvestitionen leisten. Es geht hier nicht um den Kanton. Es geht hier auch um die Gemeinden. Und in dieser Abwägung sind wir zum Schluss gekommen, dass wir Ihnen diese Gebührenordnung so vorlegen und ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission und Regierung zuzustimmen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Grossrat Kappeler wurde direkt angesprochen.

Kappeler: Auf die Frage von Kollege Pfenninger, Art. 25 war es, Abs. 3, grundsätzlich habe ich nichts dagegen wenn man das so lässt. Es ist irgendwie eine andere

Geschichte, aber man kann auch darüber diskutieren, führt dann natürlich schon zu höheren Konsequenzen seitens des Staates. Aber ich möchte jetzt wirklich zurückkommen auf diese Artikel, wo ich den Antrag gestellt habe, 16 bis 19. Ich erlaube mir nochmals in Erinnerung zu rufen, der Nutzen, der grosse Teil, wie schon gesagt, mehr als zwei Drittel, ist die öffentliche Hand und niemand sonst. Und die Idee, dass womöglich Private, also die privaten Ingenieurbüros oder Architekten oder so, dass die davon einen Profit machen, jetzt mit dieser Lösung, das ist einfach schlichtweg nicht richtig. Sondern die Büros, meine Firma gehört übrigens nicht dazu, wir sind gar nicht in der Lage, solche Daten zu verwerten, das sei auch gesagt, die stellen die Rechnung, eins zu eins wird die weitergegeben an den Endkunden, an den Privaten, an ihren Auftraggeber. Also die verdienen da nichts dran, wenn der Bezug jetzt gratis wird. Zum Thema Missbrauch: Abgesehen davon, dass es etwas gesucht ist, ist es einfach nicht realistisch, dass es ein Schutz sein soll, weil heute, nehmen Sie ganz einfach die kriminellen Elemente, die machen die A3 Ausdrucke, scannen das ein und haben den Plan genau so, können das auch digitalisieren und haben das beste Instrument. Null Problem. Können die Layers genau gleich haben. Also, dieses Argument ist nicht stichhaltig. Der Regierungsrat Hansjörg Trachsel hat es gesagt, es geht um den Grundsatz, will man halt zur Finanzhaushaltsverordnungsbestimmungen oder will man, habe ich auch gehört, am Grundsatz festhalten, ja wir haben halt dieses System nun schon seit X Jahren, deshalb wollen wir nichts verändern oder wollen wir einen Schritt vorwärts gehen, so wie gestern eben beschlossen, mit der FDP-Initiative. In diesem Sinne bitte ich Sie nochmals, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, stimmen Sie meinem Antrag zu.

Pfenninger: Ja, ich bin jetzt schon ein bisschen enttäuscht von der Antwort von Grossratskollege Kappeler. Also einfach wenn Sie konsequent sind in Ihren Überlegungen, und die kann man durchaus machen, die Kommission ist zu einem anderen Schluss gekommen, aber die kann man natürlich machen, aber wenn Sie konsequent sind, dann müssen Sie dann wirklich im Art. 25 diese zwei Wörter „gegen Gebühr“ streichen. Weil da, natürlich ist es inhaltlich ein ganz anderes Feld, aber da ist es dann ganz klar, die Gebühr deckt wahrscheinlich kaum den Aufwand für die Rechnungsstellung in diesem Bereich. Und dann ist dann wirklich der administrative Leerlauf gegeben. Aber auch hier beim Art. 25 hat man argumentiert und mit einem gewissen Recht, dass man hier auch eine psychologische Bremse einbauen will und entsprechend, ich sage nur, wenn Sie Art. 16 bis 19 streichen, dann müssen Sie dann den Antrag beim Art. 25 auch stellen, sonst sind Sie dann wirklich nicht konsequent.

Regierungsrat Trachsel: Also ich wollte eigentlich nicht zum Art. 25 sprechen. Wo ist der Unterschied? Beim Art. 25 geht es eigentlich um ein beglaubigtes Dokument des Geometers. Er unterschreibt Ihnen, dass Sie die absolut letzten Daten haben und übernimmt damit natürlich die Verantwortung. Und dort gibt es für das eine

Gebühr. Also für diesen Aufwand, dass er sagt, ich garantiere dir mit dieser Unterschrift und Datum, dass das, was du auf diesem Plan hast, der letzte Stand ist. Darum ist die Gebühr Art. 25 Abs. 3, das müsste man dann schon noch separat diskutieren, weil das schon noch etwas anderes ist. Jetzt geht es um die andere Gebühr. Wir müssen das unterscheiden. Ich habe Ihnen auch gesagt, das war in der Vernehmlassung, das ging genau so. Alle Planer Vertreter haben gesagt, alle die, die Daten erarbeiten und die Datendrehscheiben haben, vor allem auch die Gemeinden haben gesagt, es braucht eine Gebühr und die Finanzhaushaltsverordnung sagt auch, wir haben die Pflicht, dort wo eine Nutzen ist, eine Gebühr zu verlangen.

Kunz (Chur): Lassen Sie mich zuerst meiner unverhohlenen Freude Ausdruck verleihen, wie schnell die Bürokratie-Initiative wirkt. Was wurde nicht alles gesagt, Lippenbekenntnisse, Papiertiger, man macht sicher nichts Falsches, man kann zustimmen, aber das hätte ich mir nicht erhofft, dass wir tags darauf so uns daran halten, da muss ich sagen, das freut mich ungemein und ich hoffe, dass wir das auch in Zukunft so haben werden. Sie treten tatsächlich den Beweis an, dass das kein Papiertiger ist, kein Lippenbekenntnis. Ich habe wirklich Freude. Grossrat Pfenninger, Sie haben natürlich meine Unterstützung auch für Art. 25 Abs. 3. Wir haben, das war glaube ich noch in der letzten Legislatur, einmal darüber diskutiert, ob wenigstens Notare auch den Grundbuchauszug gratis bekommen, weil sie ja die gleiche Arbeit machen wie das Grundbuchamt. Das wurde abgelehnt. Und jetzt hätte ich natürlich sehr grosse Freude, wenn wir in Art. 25 Abs. 3 das streichen, dass wir alle dann, auch der Bürger und die Bürgerin, alle auch die Grundbuchauszüge gratis bekommen. Da haben Sie also meine Unterstützung, wenn Sie den streichen, einen Antrag stellen, komme ich mit Ihnen mit.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Nicht gewünscht. Der Regierungsrat auch nicht. Dann schreiten wir zur Abstimmung. Grossrat Kappeler stellt einen Antrag, den ich Ihnen nochmals genau vorlese. Die Artikel 16 bis 19 sind zu streichen. Neu soll ein Artikel 16 eingefügt werden mit folgendem Wortlaut: „Die öffentlich zugänglichen Geobasisdaten können kostenlos bezogen werden.“ Wer diesem Antrag von Grossrat Kappeler zustimmen möchte, möge sich erheben. Wer dem Text gemäss Botschaft zustimmen möchte, möge sich erheben. Sie haben dem Abänderungsantrag von Grossrat Kappeler zugestimmt mit 74 zu 25 Stimmen. Wir fahren weiter und kommen zu Art. 20 bis 23. Herr Kommissionspräsident.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag Kappeler mit 74 zu 25 Stimmen.

III. Amtliche Vermessung

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 20 – 23 (neu: 17 – 20)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

2. VERMARKUNG

Art. 24 (neu: 21)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

3. VERMESSUNG

Art. 25 – 31 (neu: 22 – 28)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Bucher-Brini: Diskussion? Nicht gewünscht. Ich bin bei 25 bis 31. Wird die Diskussion nicht gewünscht? Grossrat Augustin.

Augustin: Hatte man vorhin, Kollege Kunz, nicht miteinander stillschweigend abgemacht, dass man Art. 25 Abs. 3 ebenfalls streicht oder irre ich mich jetzt?

Kunz (Chur): Also wenn ich nur kurz darauf antworten kann. Also Sie machen mir beliebt, und ich mache beliebt, dass Herr Pfenninger, also die Kartoffel liegt bei Ihnen, Herr Pfenninger, wenn Sie einen Antrag stellen, dann sind Sie schon zu Dritt.

Pfenninger: Ja, wenn ich so angesprochen bin, muss ich natürlich darauf reagieren. Ich bin und war Mitglied der Kommission und in der Kommission hat man diese Gebührenfrage sehr ausführlich diskutiert. Ich habe in der Kommission auch beim Art. 25 diese Fragen gestellt bezüglich dieser Gebühr. Ich habe mich dann dafür entschieden, keinen Antrag zu machen in der Kommission, keinen Minderheitsantrag, weil ich sage mal, das Gesetz als Ganzes auch mit den Gebühren gemäss Art. 16 bis 19 eben eine gewisse Konsistenz festgestellt habe. Ob die nun noch gegeben ist, ist eine andere Frage, aber ich kann nicht als Kommissionsmitglied diesen Antrag stellen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Stellt jemand anders den Antrag? Grossrat Kappeler.

Kappeler: Ich denke, es wäre jetzt wirklich ein bisschen unseriös, so auf die Schnelle einen Antrag zu stellen, aber selbstverständlich sind vermutlich, und ich bin überzeugt, es wird wirklich umgesetzt sein, viele bereit, entsprechend zu arbeiten und ich hoffe, dass wir in Zukunft da wirklich entsprechend Gelegenheit finden, um die eine oder andere wichtige Anpassung vorzunehmen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wird Diskussion noch gewünscht? Das ist nicht der Fall. Art. 32 bis 41. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

4. KOSTENVERTEILUNG

Art. 32 – 41 (neu: 29 – 38)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

IV. Leitungskataster

Art. 42 Abs. 1 (neu: 39 Abs. 1)

Antrag Kommission und Regierung

Abs. 1 ergänzen wie folgt:

Die Gemeinden legen nach den **technischen** Vorgaben der Regierung einen digitalen ...

Valär; Kommissionspräsident: Hier gibt es einen Antrag der Kommission und Regierung, der den ersten Absatz präzisieren soll, dass die Gemeinden legen nach den technischen Vorgaben der Regierung einen digitalen Leitungskataster an und führen diesen nach. Die Kommission wollte präzisieren, dass es eben nicht um eine zeitliche Vorgabe ging und hat darum diese Präzisierung vorgenommen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Kommissionsmitglieder? Diskussion? Grossrat Heinz.

Heinz: Erlauben Sie mir eine Frage an den Herrn Regierungsrat. Habe ich Sie richtig verstanden beim Eintretensvotum, dass es hier bei der Erstellung eines Leitungskatasters eigentlich nur darum geht, Daten, die vorhanden sind, neue Leitungen die erstellt werden oder wenn alte renoviert beziehungsweise erneuert werden, dass dann eigentlich ein digitaler Leitungskataster seitens der Gemeinden erstellt wird? Ich hoffe, ich habe Sie recht verstanden, dann brauche ich auch keine Antwort dazu.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Trachsel: Ich kann Grossrat Heinz bestätigen. So habe ich es gesagt.

Angenommen

Art. 42 Abs. 2 (neu: 39 Abs. 2)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 42 Abs. 3 (neu: 39 Abs. 3)

Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Valär, Lorez-Meuli, Clavadetscher, Conrad, Fontana, Montalta, Pfenninger, Righetti, Sax, Vetsch; Sprecher: Valär) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Joos)

Abs. 3 ändern wie folgt:

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Leitungen oder Werke stellen der Gemeinde oder dem Kanton die Leitungsdaten in geeigneter Form **gegen Entschädigung des Aufwands** zur Verfügung.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Da haben wir eine Mehrheit und Minderheit. Ich gebe dem Mehrheitssprecher, Grossrat Valär, das Wort.

Valär; Kommissionspräsident: Ursprünglich hatten wir diese Mehr- und Minderheit. Ich weiss nicht, ob diese noch bestehen bleibt.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann gebe ich der Minderheit das Wort, Grossrat Joos.

Joos; Sprecher Kommissionsminderheit: Wie begründet, ziehe ich meinen Antrag in Folge der Annahme des Antrages Kappeler zurück.

Joos zieht den Antrag der Kommissionsminderheit zurück.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Der Antrag ist zurückgezogen. Somit ist das ein Antrag der Kommission und Regierung und wenn keine Opposition kommt, dann ist er beschlossen.

Angenommen

Art. 42 Abs. 4 (neu: 39 Abs. 4)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43 (neu: 40)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

V. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 44 und 45 (neu: 41 und 42)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 46 (neu: 43)

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann kommen wir bereits zu den Anträgen: Zweitens auf Seite 822. Zweitens dem Erlass des kantonalen Geoinformationsgesetzes zuzustimmen. Wer dies tun möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Enthaltungen? Sie haben dem Erlass zugestimmt mit 95 Stimmen gegen null und null Enthaltungen.

Drittens, der Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 zuzustimmen. Wer dies tun möchte, möge sich erheben. Gegenmehr? Sie haben der Aufhebung zugestimmt mit 94 zu null Stimmen.

Herr Kommissionspräsident wünschen Sie ein Schlusswort?

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt dem Erlass des kantonalen Geoinformationsgesetzes (KGeoIG) mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.
3. Der Grosse Rat stimmt der Aufhebung der grossrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250) mit 94 zu 0 Stimmen zu.

Valär; Kommissionspräsident: Gerne. Ich bedanke mich herzlich bei den Herren André Kraske und Aurelio Casanova für die Unterstützung der Kommission, ebenso ein herzliches Dankeschön an Mic Gross für die Unterstützung, besten Dank an Regierungsrat Trachsel für die angenehme Zusammenarbeit, meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen für die sehr angenehme Zusammenarbeit und Ihnen für die konstruktive Diskussion dieses Gesetzes, besten Dank.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Somit ist dieses Geschäft erledigt und wir kommen zum letzten Vorstoss, das ist Anfrage von Grossrätin Florin betreffend Koordination des Behindertenintegrationsgesetzes und der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden. Grossrätin Florin, Sie erhalten das Wort für eine kurze Stellungnahme, ich habe gehört, Sie beantragen Diskussion.

Anfrage Florin-Caluori betreffend Koordination des Behindertenintegrationsgesetzes und der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Wortlaut Februarprotokoll 2011, S. 511)

Antwort der Regierung

Das bestehende Behindertengesetz (BR 440.000) regelt sowohl den Bereich der Sonderschulung als auch die Förderung der erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Mit der Annahme des NFA Bund ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Gemäss Art. 112b der Bundesverfassung (BV; SR 101) obliegt es seit dem 1. Januar 2008 den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) umschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze.

Da aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgaben der Hauptteil der bestehenden Bestimmungen überarbeitet werden muss, ist der Erlass eines neuen Gesetzes für den Bereich der sozialen und beruflichen Integration erwachsener Personen mit Behinderung notwendig. Zudem soll bei der Revision des Schulgesetzes der Teil der Sonderschulung aus dem Behindertengesetz ins Schulgesetz übernommen werden (zuständig: EKUD). Aus diesen Gründen soll der Teil für die erwachsenen Personen mit Behinderung in einem neuen Gesetz umschrieben werden, nämlich im Behindertenintegrationsgesetz (BIG). Das heute bestehende Behindertengesetz wird bei der Herauslösung des Erwachsenenbereichs teilrevidiert. Nach der Überführung der Sonderschulregelungen in das Schulgesetz (zuständig: EKUD) wird es aufgehoben.

Die Regierung ist der Auffassung, dass bei einer Neuregelung der beiden Bereiche keine Gesetzeslücken oder Kompetenzkonflikte ent- bzw. bestehen sollen.

Zu Frage 1: Das Sozialamt/DVS bearbeitet das BIG, das Amt für Volksschule und Sport/EKUD die Totalrevision des kantonalen Schulgesetzes. Die beiden Ämter und Departemente koordinieren ihre Tätigkeiten.

Zu Frage 2: Beide Gesetze sind darauf ausgerichtet, für die betroffenen Personengruppen die bisherigen Leistungen sicherzustellen. Die Totalrevision des kantonalen Schulgesetzes verfolgt das Ziel, die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche im Bereich Sonderschulung sicherzustellen.

Zusätzlich soll das kantonale Schulgesetz in Zukunft neu auch die stationäre Betreuung von Kindern im Alter vor Eintritt in den Kindergarten und deren Finanzierung regeln. Diese bisher bestehende Lücke soll neu durch eine Regelung im Schulgesetz geschlossen werden, weil eine solche Regelung im Behindertenintegrationsgesetz, welches vorwiegend den Erwachsenenbereich betrifft, als Fremdkörper erschiene.

Aus behinderungsbedingten Gründen kann es notwendig sein, dass die Integration einer minderjährigen Person mit Behinderung mit Leistungen aus dem Bereich für erwachsene Personen mit Behinderung zu fördern ist. Im neuen BIG wird eine Bestimmung vorgesehen, die dies zulässt.

Zu Frage 3: Wie bereits aufgezeigt, wird die Schulgesetzgebung so ausgerichtet, dass die bisherigen Leistungen gewährleistet bleiben. Zudem wird die stationäre Behandlung von Kindern mit erheblichen Behinderungen im Alter vor dem Eintritt in den Kindergarten im Schulgesetz geregelt. So wird die Betreuung von Kindern mit Behinderungen im Alter vor Eintritt in den Kindergarten gewährleistet. Das kantonale Sozialamt seinerseits wird alle Aspekte der Erwachsenen im neuen BIG regeln.

Zu Frage 4: Antwort geht aus den Antworten zu den Fragen 2 und 3 hervor.

Antrag Florin-Caluori
Diskussion

Standespräsidentin Bucher-Brini: Wer dieser zustimmen möchte, möge sich erheben. Offensichtliche Mehrheit, danke. Grossrätin Florin.

Abstimmung

Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Florin-Caluori: Ich danke der Regierung für die positive Rückmeldung, die Bearbeitung der beiden Revisionen, des Behindertenintegrationsgesetzes und des Schulgesetzes, mit der klaren Absicht, die Anliegen für die minderjährigen Personen mit Behinderung ohne Gesetzeslücken und Kompetenzkonflikte lösen zu wollen. Insbesondere werden neu die Rechte der minderjährigen Behinderten im Schulgesetz festgeschrieben. Dabei wird gemäss Antwort zu Frage zwei klar formuliert, dass die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche im Bereich der Sonderschulung sicherzustellen sind. Diese Thematik war auch bis heute gut geregelt und funktionierte klar. Danke aber vor allem der Regierung, dass sie wie bei der Antwort zu Frage zwei auch formuliert, dass sie neu auch bereit ist, die stationäre Betreuung von Kindern im Alter vor Eintritt in den Kindergarten und deren Finanzierung im Schulgesetz zu regeln. Damit wird die bestehende Lücke geschlossen. Dazu habe ich noch folgende Verständnisfragen: Erstens, verstehe ich dies richtig, dass mit der Sicherstellung der Finanzierung für die stationäre Betreuung von behinderten Kindern im Alter vor Eintritt in den Kindergarten neu der Kanton die Kosten übernehmen wird, analog der Rechte der erwachsenen Behinderten? Durch die Integration der Rechte der minderjährigen Behinderten im Schulgesetz werde im Behindertenintegrationsgesetz auch eine Bestimmung vorgesehen, welche einen Bezug zum Erwachsenen-Behindertenbereich schafft. Diese vorgesehene Bestimmung wird sicher ein gutes und praktikables Instrument werden, um Lösungen zu treffen. Zweitens, die Regierung hat auch klar geantwortet, dass die Koordination der Anliegen vor allem für die minderjährigen Behinderten durch die beiden Ämter sichergestellt ist, vor allem für den Frühbereich der Kinder zwischen null und fünf Jahren und für jene von 16 bis 18 Jahren ist es für die Institutionen wichtig zu wissen, welches Amt in Zukunft die Ansprechstelle sein wird. Ist dies das AVS oder das Sozialamt? Die Antwort der Regierung, geschätzte Damen und Herren, zeigt uns eine positive und lösungsorientierte Haltung für die Bearbeitung der beiden zukünftigen Gesetzesvorlagen für die Menschen mit Behinderungen auf und ich danke der Regierung für die Antwort.

Holzinger-Loretz: Ich denke, dass es in diesen Bereichen noch verschiedene Probleme bei den Schnittstellen der zwei zuständigen Gesetze und Departemente geben wird. Eines davon sehe ich im Bereich der 16 bis 18 Jährigen. Bis jetzt wurden geistig Behinderte hauptsächlich in Institutionen geschult und das Sonderschulgesetz erlaubt

eine Regelung bis und mit dem 20. Altersjahr. Also konnte die Schulzeit so verlängert werden. Neu wird es immer mehr Jugendliche geben, die nach integrierter Sonderschulung nach dem neunten Schuljahr, also mit 16 Jahren, aus der Schule kommen. Werden diese Jugendlichen nun von den zuständigen Kompetenzzentren, das sind Sonderschulen, für die zusätzlichen Schuljahre aufgenommen, sprich zehntes Schuljahr oder Berufswahljahr, und bleiben sie so noch dem neuen Schulgesetz unterstellt? Was ist mit den Jugendlichen, die eine geschützte Ausbildung machen können, aber noch nicht dem Erwachsenen-Behindertenintegrationsgesetz zugeordnet werden? Im neuen Behindertenintegrationsgesetz werden Ausnahmeregelungen vorgegeben, z.B. Art. 3 Abs. 1: „Der Kanton gewährt Beiträge an Angebote zur sozialen und beruflichen Integration von volljährigen Personen mit Behinderung. In Ausnahmefällen können Beiträge an Angebote für minderjährige Personen mit Behinderung gewährt werden.“ Also bedeutet das, dass wir in absehbarer Zukunft mit vielen Sonderregelungen arbeiten müssen? Wie gedenkt die Regierung sich bei zunehmenden so genannten Ausnahmefällen zu verhalten? Im Schulgesetz wird der Bereich Integration zurückgestellt, wann wird auch dieser Bereich neu geregelt? Danke für die Beantwortung meiner Fragen.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Weitere Wortmeldungen? Nicht gewünscht. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Trachsel: Ich versuche die Fragen zu beantworten. Ich glaube, der Vorstoss oder die Anfrage von Frau Grossrätin Florin war berechtigt. Es gab Lücken zwischen den zwei Departementen DVS und EKUD, wer zuständig ist. Das sind alles Bereiche, die vom Kanton bezahlt werden. Es ist klar, diese Lücken müssen wir jetzt in diesen beiden Gesetzen schliessen, so weit man sie auch regeln kann und dann kann ich auch noch auf die Fragen von Frau Grossrätin Holzinger eingehen, wobei wir das ja dann beim Behindertengesetz im Detail auch nochmals diskutieren können.

Zur Frage von Frau Grossrätin Florin: Ich gehe davon aus, dass sie ausschliessen will, dass Behinderte in die Sozialleistung fallen. Das würde dann heissen, dass die Gemeinden zuständig wären vom Bezahlen her, aber es würde auch heissen, Behinderte fallen in die Sozialleistungen, was auch vom Empfinden her etwas anderes ist. Ich kann Ihnen die Frage wie folgt beantworten: Ja, eine Finanzierung über die Sozialhilfe kann ausgeschlossen werden, wenn die Platzierung des behinderten Kindes im Einvernehmen mit den kantonale zuständigen Instanzen erfolgt, in einer anerkannten Institution zur Förderung von Kindern mit Behinderung erfolgt. Ich möchte hier einfach feststellen, wieso die Einschränkung: Es ist klar, sie können da nicht irgendwo privat untergebracht werden und wir bezahlen. Es muss eine anerkannte Einrichtung sein, nicht zuletzt, damit die Qualität stimmt. Bei ausserkantonalen Unterbringungen ist es ja auch so, dass der Kanton das bewilligen muss. Der Kanton muss ja vom Bund her jeder behinderten Person eine Unterbringung, eine Tages- oder eine Ganztagesstruktur, Tag- und Nachtstruktur, zur Verfügung stellen. Das ist ganz klar,

das müssen wir und das werden wir auch tun, aber natürlich in anerkannten Einrichtungen.

Und zur zweiten Frage kann ich Ihnen die Antwort so geben: Zuständig für Kinder zwischen null und fünf Jahren ist das EKUD, für Jugendliche von 16 bis 18, allenfalls sogar bis 20 Jahren ist ebenfalls das EKUD zuständig, solange es sich um Sondermassnahmen handelt. Das DVS ist zuständig, wenn es sich um Eingliederung in Strukturen im Erwachsenenbereich handelt beziehungsweise bei Behindertenwerkstätten, also es hängt davon ab, wo dann die Person untergebracht ist, das ist ja die Ausnahmeregelung, wir können es nicht aufgrund des Alters machen, sondern wo die Person untergebracht ist. Aber das ist eigentlich dann klar geregelt. Uns geht es ja darum, dass Angehörige von behinderten Jugendlichen wissen, zu wem sie gehen müssen. Das wird so sein, dass sie primär, und die Behinderung ist ja oft schon da, primär zum EKUD gehen, und wenn in diesen Einrichtungen diese Behinderten nicht mehr so betreut werden können, wie es der Behinderung entspricht, dass sie in eine Erwachseneninstitution kommen müssen, dann werden sie beim DVS betreut und auch die Kosten werden dort übernommen. Aber letztlich ist es immer der Kanton und hier entstehen eigentlich keine Lücken, wir sind dafür verantwortlich, dass keine Lücken entstehen.

Holzinger-Loretz: Wenn es möglich wäre, hätte ich gerne noch eine Antwort auf meine zweite Frage. Jetzt wird der Bereich der Integration ausgeklammert. Die Integration wird im neuen Schulgesetz zurückgestellt. Ich hätte gerne gewusst, wann das neu geregelt wird.

Regierungsrat Trachsel: Sie haben mich das auch in der Kommission gefragt. Ich bin nicht Erziehungsdirektor, aber ich habe Martin Jäger in dieser Woche in der Regierungssitzung gefragt, ob der Sonderschulbereich drin sei, weil ich war überrascht und er hat mir gesagt, es sei drin. Aber ich habe ihn gestern bekommen zum Lesen, ich war aber im Rat, ich habe ihn nicht gelesen bis jetzt, ich kann nur die Antwort geben, die ich von meinem Kollegen habe, dass er dort drin ist, aber ich habe es selber nicht überprüft.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Vielleicht können Sie das dann noch bilateral klären Frau Holzinger. Sind sonst noch Wortmeldungen? Die Anfragerin auch nicht?

Florin-Caluori: Ich habe keine weiteren Fragen, ich danke der Regierung für die Antwort und bin zufrieden mit der Antwort.

Standespräsidentin Bucher-Brini: Dann haben wir auch das letzte Geschäft behandelt und es sind folgende Vorstösse eingegangen: Ein Auftrag von Grossrat Conrad betreffend Gesamtkonzept Aushubdeponien im Kanton Graubünden. Ein Auftrag von Grossrat Augustin betreffend Ermächtigungsverfahren für Strafverfahren gegen Polizisten. Eine Anfrage von Grossrat Davaz betreffend Bau von Gross- und Windkraftwerken in Graubünden. Ein Auftrag von Grossrat Niggli-Mathis betreffend Anhebung des Numerus clausus bei den Medizinstudenten auf 2000 Studienplätze. Ich komme zu der Schlussrede:

Die Zeit vergeht wie im Fluge und die heutige Rede ist bereits meine letzte Schlussrede als Standespräsidentin. Ich schaue auf eine intensive Junisession zurück, an der wir folgende Geschäfte behandelten: Die Vereidigung der erstmals anwesenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Wahl des Regierungspräsidiums und des Regierungsvizepräsidiums für das Jahr 2012. Acht Geschäftsberichte. Den Geschäftsbericht und die Staatsrechnung 2010 unter der Leitung von Kommissionspräsident Urs Marti und der GPK Präsidentin Annemarie Perl. Die kantonale Volksinitiative gegen unnötige Bürokratie und Reglementierung unter der Leitung von Kommissionspräsident Heinz Dudli. Das kantonale Geoinformationsgesetz unter der Leitung von Kommissionspräsident Simi Valär. Die Teilrevision des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung unter der Leitung von Kommissionspräsident Martin Candinas. Die Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen, ebenfalls unter der Leitung von Kommissionspräsident Martin Candinas. Wir behandelten drei Aufträge und fünf Anfragen, in der Fragestunde wurden vier Fragen gestellt. In dieser Session sind folgende Vorstösse eingegangen und im Schnellzugstempo, ich denke mit Windkraft, ist auch noch der Auftrag Gasser betreffend Einführung einer kostenneutralen kantonalen Einspeisungsvergütung für Solarstrom als Zwischenfinanzierung zum Bunde-KEF eingegangen. Somit sind acht Aufträge eingereicht worden und sechs Anfragen.

Wir wurden während der Session wiederum tatkräftig unterstützt von der Standeskanzlei mit Kanzleidirektor Claudio Riesen, sowie vom Ratssekretariat mit Domenic Gross, Patrick Barandun, Lisa Saxer und Beatrice Steger. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön im Namen des Grossen Rates. In diesen Dank mit einschliessen möchte ich auch die Polizisten Wyss, Federspiel, Cramer und Toutsch, welche jederzeit für unseren Schutz sorgen während den Sessionen. Besten Dank auch dem GPK Sekretär Roland Giger. Herzlich bedanken möchte ich mich aber auch bei allen die im Hintergrund zum guten Gelingen der Session beigetragen haben, nicht vergessen möchte ich dabei den Abwart Hubi Pazeller und die Raumpflegerin Leposada Wallnöfer, den Medien für ihr Interesse und die sachliche Berichterstattung und den Gästen auf der Tribüne für den Besuch und das Interesse an unserer politischen Arbeit. Den Stimmenzählern möchte ich ebenfalls ganz herzlich danken.

Und nun komme ich zu meinem ganz persönlichen Dank. Als erstens möchte ich Dir, lieber Ueli, als Standesvizepräsident ganz herzlich danken für die stets gute Zusammenarbeit und Unterstützung während meinem Amtsjahr. Ich freue mich, im August die Session eröffnen zu dürfen und Deine Wahl als Standespräsident durchführen zu dürfen. Bedanken möchte ich mich aber auch bei Ihnen allen, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, dass Sie mich zur Standespräsidentin gewählt und mir Ihr Vertrauen geschenkt haben. Ich spürte Ihr Wohlwollen und Ihre Wertschätzung mir gegenüber und das schätze und schätzte ich sehr. Mein Amtsjahr war ein wertvolles, spannendes und lehrreiches Weiterbildungsjahr, welches ich nicht missen möchte. Ich durfte sehr

viele Menschen kennenlernen, an zahlreichen Anlässen teilnehmen und unseren vielfältigen und kulturell höchst interessanten Kanton noch besser kennenlernen. Die Herzlichkeit, welche mir in den Talschaften, in Institutionen oder bei verschiedenen Versammlungen entgegengebracht wurde, hat mich besonders beeindruckt. Abschliessend wünsche ich Ihnen allen einen erlebnisreichen und sonnigen Sommer. Gönnen Sie sich in dieser hektischen Zeit genügend Ruhe, geniessen Sie die Natur und das vielfältige kulturelle Angebot im schönsten Kanton der Schweiz. Ich freue mich sehr, Sie alle in der Augustsession nochmals begrüessen zu dürfen und wünsche Ihnen in der Zwischenzeit alles Gute. Kommen Sie gut nach Hause. Damit schliesse ich die Sitzung und Junisession 2011.

Schluss der Sitzung: 10.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Niggli-Mathis (Grüsch) betreffend Anhebung des Numerus clausus bei den Medizinstudenten auf 2000 Studienplätze
- Auftrag Augustin betreffend Ermächtigungsverfahren für Strafverfahren gegen Polizisten
- Auftrag Conrad betreffend Gesamtkonzept „Aushubdeponien im Kanton Graubünden“
- Auftrag Gasser betreffend Einführung einer kostenneutralen kantonalen Einspeisevergütung für Solarstrom als Zwischenfinanzierung zur Bundes-KEV
- Anfrage Davaz betreffend Bau von Gross-Windkraftwerken in Graubünden

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Landespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 3. August 2011 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Junisession 2011 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.